ÖNORM-Entwurf A 1080; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung des Landes Salzburg treten wir für eine geschlechtergerechte und diskriminierungsfreie Sprache ein. Deshalb ist es notwendig, zum Entwurf der **ÖNORM A 1080 - "Richtlinien für die Textgestaltung"** Stellung zu nehmen, und zwar zu den Kapiteln ***7 – Inhaltliche Textgestaltung*** und ***8 - Personenangaben im Korrespondenzbereich*** (S. 36-42) sowie zu ***Anhang 13 (informativ) Geschlechtergerechtes Formulieren*** (S. 80-83).

**GRUNDSÄTZLICHES**

1. Wir verweisen auf die uns bekanntgemachten Stellungnahmen der Gleichbehandlungsbeauftragten und Frauenbeauftragten sowie auf die Stellungnahmen des Klagsverbandes (<http://www.klagsverband.at/archives/8649>) und des Vereins österreichischer Juristinnen ([http://www.juristinnen.at/wp-content/uploads//VöJ\_Stellungnahme\_ÖNORM-A-1080.pdf](http://www.juristinnen.at/wp-content/uploads//V%C3%B6J_Stellungnahme_%C3%96NORM-A-1080.pdf)). Die in diesen Stellungnahmen enthaltenen grundsätzlichen und detailbezogenen Kritikpunkte werden von uns geteilt.

2. Obwohl der Normentwurf diverse Belege und Quellen für die vorgenommenen Festlegungen angibt, **bleiben insbesondere zwei wesentlich heranzuziehende offizielle Stellen unerwähnt und unberücksichtigt:
(1)** Der **Rat für Deutsche Rechtschreibung,** der für die sechs Mitgliedsländer Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Bozen-Südtirol und Belgien zuständig ist, hält zur **Frage des „Binnen-I“** klar fest:
„Seit seinem Aufkommen wird die Frage nach dem Verhältnis des Binnen-I zur Norm gestellt: Ist es orthographisch korrekt? Dazu muss man festhalten, dass die Binnengroßschreibung nicht Gegenstand des amtlichen Regelwerks ist; sie wird unter den Verwendungsweisen, die gegenwärtig der Großschreibung zugewiesen werden, nicht erwähnt.
Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: Zum einen hat das Binnen-I, worauf schon seine Nähe zu den Formen mit Schrägstrich weist, graphostilistischen Charakter. Es bewegt sich damit im Bereich der Textgestaltung, der nicht der amtlichen Regelung unterliegt. Zum anderen ist es, aufs Gesamt gesehen, auf bestimmte Gebrauchsbereiche der deutschen Sprache beschränkt. Damit ist seine Verbreitung nicht so allgemein gebräuchlich, dass es ins Rechtschreibregelwerk aufgenommen werden müsste.
Das kann sich im Lauf der Zeit freilich ändern (und der Rechtschreibrat wird das beobachten): Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob sich hier eine neue Funktion der Großschreibung anbahnt. Das kann prinzipiell durchaus möglich sein, **da das Binnen-I im Hinblick auf die Normschreibung weder orthographisch falsch noch orthographisch richtig ist:** Es ist einfach nicht vorhanden, aber es gibt es dennoch, sodass der/die Einzelne selbst entscheiden muss, ob er/sie Gebrauch davon macht, sofern von der übergeordneten Dienststelle oder betrieblicherseits diesbezüglich keine Festlegungen im Sinne einer einheitlichen Textgestaltung getroffen sind.“
(<http://rechtschreibrat.ids-mannheim.de/rechtschreibung/frage1.html>)

**(2)** Das (damalige) **BMUKK** hat 2010 „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch in Texten – Information“ herausgebracht, wo unter Verweis auf frühere Bestimmungen u.a. hinsichtlich des **Unterrichts in Österreichs Schulen** festgelegt wird:
Das Unterrichtsministerium empfiehlt bis inklusive der Sekundarstufe I die explizite Nennung der weiblichen und männlichen Form zu lehren und keine Sparschreibungen zu verwenden.
Angesichts der Häufigkeit ihres Vorkommens im öffentlichen Schreibgebrauch sollen jedoch die genannten Sparschreibungen *(dazu gehört auch das „Binnen-I“, Anm.)* sowie weitere Strategien, geschlechtergerecht zu formulieren, in der Sekundarstufe II im Unterricht thematisiert werden.
**Die korrekte Verwendung einer Sparschreibung bedarf keiner weiteren Behandlung im Unterricht.** Grammatikalisch falsche Formulierungen infolge einer Sparschreibung sind im Unterricht zu besprechen.
(<http://www.bmukk.gv.at/medienpool/19013/geschlecht_sprache.pdf>)

3. Hinsichtlich der im Normentwurf nicht akzeptierten **Abkürzungen weiblicher akademischer Grade und Titel** darf darauf hingewiesen werden, dass sogar das amtliche Informationsportal help.gv.at festhält: Abgekürzte weibliche Formen wie z.B. "Mag.a" oder "Dr.in", sind gesetzlich nicht vorgesehen, können jedoch im privaten Bereich geführt werden. (<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/173/Seite.1730506.html>)
Bevor es in diesem Bereich zu einer Normierung kommt, wäre die internationale Entwicklung zu eruieren (z.B. die amtlichen Abkürzungen „dott./dott.ssa“ in Italien) und entsprechend zu berücksichtigen.

4. Abgesehen von der Thematik geschlechtergerechter Formulierungen ist auch auf weitere Entwicklungen innerhalb des deutschen Sprachraumes, etwa in Richtung **Sensibilität für Intersexualität und Transidentität,** hinzuweisen, die zu neuen Schreibweisen führen, um die Zweigeschlechtlichkeit „aufzubrechen“, z.B. „Lehrer\_innen“ oder „Student\*innen“. Dies ist ein weiterer Grund, der nahelegt, unnötige und weithin inakzeptable Vorgaben und Bestimmungen zu vermeiden.

5. Dem Anliegen**,** **in einem sich entwickelnden Bereich der deutschen Sprache Anregungen zur Textgestaltung zu vermitteln,** entspricht ein (kostenloser) Leitfaden, wie zum Beispiel jener der Donau-Universität Krems (<http://www.donau-uni.ac.at/imperia/md/content/frauennetzwerk/leitfaden_fr_geschlechtergerechtes_formulieren.pdf>) eher und ist auch anwendbarer als Bestimmungen in einer ÖNORM, die in der derzeit gültigen Fassung 235,20 EUR kostet. Eine Normierung zum derzeitigen Zeitpunkt kann nur zu Verwirrung und nicht durchsetzbaren Regelungen führen.

**DETAILANMERKUNGEN**

Zu 7.2.1 Rechtschreibung

Das „Binnen-I“ hat sich mittlerweile als Möglichkeit etabliert, sowohl die weibliche als auch die männliche Form in einem Wort zum Ausdruck zu bringen. Es findet dementsprechend weite Verwendung und ist eine gleichrangige Alternative zu verschiedenen weiteren Möglichkeiten, die weibliche und die männliche Form im Text zu nennen.

In Artikel 7 B-VG Abs. 3 steht: „Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen …“. Die Nennung eines akademischen Titels ausschließlich in der männlichen Form (Mag., Dr.) führt einerseits dazu, weibliche akademische Titel zu negieren. Die dem generischen Maskulinum zugesprochene Funktion, Frauen mitzumeinen, wurde durch die Sprachwissenschaft widerlegt. Andererseits wird die Verständlichkeit von Texten und Dokumenten beeinträchtigt, wenn durch den akademischen Titel nicht erkennbar ist, ob es sich um eine Frau oder einen Mann handelt.

Zu 7.2.2 Verständlichkeit

Die vorgeschlagene „eingeschlechtliche Formulierung“ ist keine eingeschlechtliche, sondern eine männliche Formulierung. Eine eingeschlechtliche Formulierung könnte auch die ausschließliche Verwendung der weiblichen Form sein. („Vertreterinnen der Dienstgeberinnen im Sinne des Gesetzes sind alle Ministerinnen, Dienststellenleiterinnen …“).

Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form hat aber Auswirkungen auf die Verständlichkeit von Texten. Wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Testpersonen Männer assoziieren, wenn in Texten die männliche Form verwendet wird, und Frauen, wenn die weibliche Form verwendet wird.

Sollte es aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, in einem Text beide Formen zu verwenden, bietet die deutsche Sprache eine Bandbreite an Möglichkeiten um auszudrücken, dass sowohl Männer als auch Frauen gemeint sind (vgl. einschlägige Leitfäden, z.B. des BMUKK).

Zu 7.2.3 Lesbarkeit

Formulierungen wie „die/der LehrerIn“ können mündlich folgendermaßen ausgesprochen werden: „Die Lehrerin oder der Lehrer“.

„LehrerInnen“ kann mündlich „Die Lehrerinnen oder die Lehrer“ ausgesprochen werden. Eine häufig verwendete Variante ist auch, vor dem großen I eine kurze Pause einzulegen: „Lehrer Pause Innen“ um das große I zu markieren.

Eine Alternative zu Begriffen wie „StaatsbürgerInnenschaftsnachweis“ oder „BürgerInnenanwalt“ ist die ausschließliche Verwendung der weiblichen Form: „Staatsbürgerinnenschaftsnachweis“, „Bürgerinnenanwalt“. Dies hätte den Vorteil, dass sich die Frage nach der mündlichen Aussprache des großen I nicht stellt und die männliche Form in der weiblichen Schreibweise schon beinhaltet ist.

Generalklauseln, die Texten vorangestellt werden und sich auf die ausschließliche Verwendung der männlichen Form berufen, sind abzulehnen. Gleichstellung von Frauen und Männern bedeutet, beide Geschlechter in der Sprache zu berücksichtigen. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form macht Frauen in der Sprache und in Texten unsichtbar, siehe Anmerkungen zu B 3.

Zu 7.2.6 Geschlechtersensibler Umgang mit Sprache

Respekt und Würde kann nur ausgedrückt werden, indem in Texten beide Geschlechter genannt werden. Es ist niemandem zuzumuten, Texte zu lesen, in denen nicht klar ist, ob von Frauen oder Männern oder von Frauen und Männern die Rede ist.

Zu 8.2.2. Verliehene Titel

Im Textentwurf wird unter „Verliehene Titel“ ausgeführt, dass für Frauen die weibliche Form gewählt werden kann. In den folgenden Beispielen mit Frauen rangiert an 1.Stelle regelmäßig die männliche Form und erst an 2.Stelle folgt die weibliche Bezeichnung:

*Frau Bürgermeister Klara Hofer*

*Frau Bürgermeisterin Klara Hofer*

Es ist völlig unverständlich, warum „Bürgermeister“ als korrektes und erstgenanntes Beispiel für eine Frau gereiht wird.

Die erstgereihte männliche Form hat zu entfallen.

Zu Anhang 13

*B.2 Geschlecht*

Die Annahme, jeder Mensch habe ausschließlich ein biologisches/natürliches Geschlecht ist mit modernen Gleichstellungs- und Diversitätskonzepten nicht mehr vereinbar. Geschlecht wird heute auch als Zuschreibung verstanden, die das Ergebnis diskursiver, gesellschaftlicher Praktiken ist (gender). Weiters wird durch die Reduktion auf das biologische Geschlecht (weiblich/männlich) die Lebensrealität aller Personen negiert, die sich als transident verstehen. Nur mittels diskriminierungsfreier Sprache ist es möglich, Personen aller Geschlechter dieselben Rechte zu garantieren.

*B.3 Doppelfunktion von Personenbegriffen*

Die männliche Form hat aus sprachwissenschaftlicher Sicht keine allgemeine Bedeutung. Somit können Frauen nicht einfach „mitgemeint“ werden. Diese Praxis widerspricht den Zielen der Gleichstellung von Männern und Frauen. Sprache bildet Wirklichkeit nicht nur ab, sie konstruiert diese auch. Wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Testpersonen Männer assoziieren, wenn in Texten die männliche Form verwendet wird, und Frauen, wenn die weibliche Form verwendet wird. Diese Verbindung von Sprache und Geschlecht wurde von den Testpersonen auch dann gewählt, wenn die Bezeichnungen klassische Geschlechterstereotype bedient haben.Betrifft auch B 5

*B.4. Konkrete Personengruppen*

Nachstehender Satz wird im Entwurf als korrekt dargestellt:

*„Unsere Leistungssportler können sich sehen lassen.“*

Erklärend wird dabei angeführt, dass mit dem Begriff „Leistungssportler“ Leistungssportlerinnen und Leistungssportler gemeint seien.

Dies ist nicht korrekt und die gewählte Formulierung nicht geschlechtergerecht.

Zudem ist diese Formulierung ein Paradebeispiel für eine nicht eindeutige Aussage. Sind nun wirklich nur Sportler (z.B. die österreichischen Schispringer) gemeint oder bezieht sich die Angabe ganz allgemein auf alle Sportler und Sportlerinnen.

*B.6 Wortzusammensetzungen*

Verallgemeinerungen in der deutschen Sprache in Form der Reduzierung auf die männliche Form sind weder zielführend für die Gleichstellung von Frauen und Männern noch sind sie notwendig.

*B.7 Pronomen*

Wie zu B.6 erläutert, sind Verallgemeinerungen in der deutschen Sprache nicht zulässig. Für alle in diesem Abschnitt genannten Beispiele („seine“, „jeder, der“) verfügt die deutsche Sprache über eine Alternative in der weiblichen Form („ihre“, „jede, die“).

*B.8 Geschlechtsneutrale Formulierungen*

Geschlechtsneutrale Formulieren gibt es tatsächlich nicht, weil vermeintlich neutrale Bezeichnungen, wenn diese männlich sind, Frauen immer diskriminieren. Deshalb kann die Gleichstellung von Frauen und Männern durch sprachliche Mittel nur erreicht werden, indem Formen verwendet werden, mit denen beide Geschlechter benannt werden.

*B.10 Geschlechtsspezifische Formulierungen*

Verallgemeinerungen sind abzulehnen, wenn sie sich ausschließlich auf die männliche Form beschränken. Die deutsche Sprache verfügt über eine Bandbreite von Möglichkeiten, um Verallgemeinerungen, die ausschließlich männlich sind, zu vermeiden und zu zeigen, dass Frauen und Männer, aber auch transidente Personen gemeint sind:

*Das Verhältnis der SchülerInnen zu den LehrerInnen wird von der Einstellung der LehrerInnen geprägt.*

*Das Verhältnis der Schüler\_innen zu den Lehrer\_innen wird von der Einstellung der Lehrer\_innen geprägt.*

*Das Verhältnis der Schüler\*innen zu den Lehrer\*innen wird von der Einstellung der Lehrer\*innen geprägt.*

*Das Verhältnis der Schülerinnen und Schüler zu den Lehrerinnen und Lehrern wird von der Einstellung der Lehrerinnen und Lehrer geprägt.*

**ERGEBNIS**

Wie die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte und andere treten wir dafür ein, **vom Versuch einer „Normierung“ der geschlechtergerechten Sprachgestaltung im Rahmen einer ÖNORM gänzlich Abstand zu nehmen.**

Sollte tatsächlich daran festgehalten werden, im Rahmen dieser Norm Festlegungen bezüglich geschlechtergerechter Sprachgestaltung zu treffen, müssten die kritisierten Abschnitte unter Berücksichtigung der vorgebrachten Kritikpunkte und unter Einbeziehung von Sprach- und KommunikationswissenschaftlerInnen sowie von VertreterInnen von Gleichbehandlungsstellen völlig neu erstellt werden.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Stellungnahme und Mitteilung darüber, wie hinsichtlich des Normentwurfs weiter vorgegangen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Paul Arzt

Stv. Gleichbehandlungsbeauftragter

Stabsstelle für Chancengleichheit, Anti-Diskriminierung und Frauenförderung

des Landes Salzburg